



WIRTSCHAFTSTREFF
OSTERHOLZ-SCHARMBECK e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Wirtschaftstreff Osterholz-Scharmbeck e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck eingetragen werden.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe

- (1) Der Verein fördert und ergreift alle Maßnahmen, die geeignet sind, Osterholz-Scharmbeck als Einkaufsstätte bekannt zu machen
- (2) Er kann Werbemaßnahmen und Veranstaltungen zum Zwecke der Verkaufsförderung seiner Mitglieder durchführen.
- (3) Er fördert die Fortbildung seiner Mitglieder.
- (4) Der Verein fördert die Geselligkeit seines Vereinslebens.
- (5) Der Vereinszweck dient nicht einem eigenen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (6) Der Verein kann anderen Organisationen, Vereinen, Verbänden und dergleichen beitreten.
- (7) Vertretungen des Stadtinteressen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus: a) ordentlichen Mitgliedern b) fördernden Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins können alle Personen und Körperschaften werden, die die Bestrebungen des Vereins zu fördern bereit sind und sich zur Anerkennung der Satzung verpflichten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft wird für mindestens ein Vereinsjahr geschlossen. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern nicht ein Monat vor Ende des Vereinsjahres schriftlich gekündigt wird

(5) Über die Aufnahmeanträge beschließt der Vorstand. Bei der Ablehnung und Widerspruch durch den Antragsteller beschließt die Mitgliederversammlung über Aufnahme.

(6) Bei Aufnahme in den Verein kann für Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden.

(7) Über die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt der Vorstand.

§ 4 Mitgliederbeiträge

- (1) Für ordentliche Mitglieder wird ein Vereinsbeitrag im Bankeinzugsverfahren erhoben.
- (2) Über die Beitragshöhe und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder entrichten Spenden.
- (4) Für spezielle Maßnahmen, die der Verein durchführt, werden Umlagebeiträge erhoben.
- (5) Über die Höhe und die Zahlungsart der Umlagebeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit. Der Vorstand hat über die Versammlung ein Protokoll zu führen.
- (2) Außerordentliche Versammlungen der Mitglieder sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, oder wenn der Antrag auf Einberufung von wenigstens 10 Prozent der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagungsordnungspunkte beim Vorstand gestellt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Mitglieder haben das Recht, sich durch ihren mit Vollmacht versehenen Vertreter, der eine Stimme hat, vertreten zu lassen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäfts-Vereinsjahr einen Kassensprüfer.

§ 6 Auflösung des Vertrages

(1) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen weg. Das Geld muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender als Stellvertreter
 - c) 1. stellv. Vorstandsmitglied
 - d) 2. stellv. Vorstandsmitglied
 - e) 3. stellv. Vorstandsmitglied
- (2) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit seines Zusammentritts. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen ein.
- (7) Der Vorstand kann verschiedene Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand bestellt.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag die Auslagen ersetzt, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben.